

Ergebnisprotokoll

über die 35. Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses
(VIII. Wahlperiode)
am 22. April 2016

Tagungsort: Sitzungssaal 8 A/B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

Beginn: 10:00 Uhr **Ende:** 10:40 Uhr

Teilnehmer: Herr Gerhard Herbert,
Vorsitzender des Haupt- und Planungsausschusses

Herr Arnold	Herr Kaufmann i.V.	Herr Schmidt
Herr Banzer i.V.	Herr Kötter i.V.	Herr Schwarz
Herr Berg	Herr Kummer	Herr Sommer
Herr Buschmann	Herr Lorenz	Frau Streicher-Eickhoff
Herr Fey	Frau Dr. Reinhardt	Frau Weyrauch
Herr Flößer-Zilz	Herr Rock	Herr Wilkes
Herr Gerhards	Herr Röttger i.V.	Herr Winckler
Herr Herkströter i.V.	Herr Schindler i.V.	
Herr Horn		

Fraktionsgeschäftsführer/in: Frau Suffert Herr Jung

Mitglieder des Präsidiums: Herr Dr. Gehrke Herr Kündiger

Obere Landesplanungsbehörde: Frau Regierungspräsidentin Lindscheid
Herr Dr. Böhmer Herr Dr. Beck
Herr Huber-Braun Herr Krämer
Herr Langsdorf Herr Ortmüller
Herr Arnold

Obere Wasserbehörde: Herr Bach

Regionalverband: Herr Dr. Bauer

Schriftführerin: Frau Scheuermann

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim
Drs. Nr. VIII / 135.0
2. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Karben - **Drs. Nr. VIII / 141.0**
3. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim - **Drs. Nr. VIII / 142.0**
4. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Eppstein - **Drs. Nr. VIII / 143.0**
5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main - **Drs. Nr. VIII / 144.0**
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Karben - **Drs. Nr. VIII / 145.0**
7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Mainhausen - **Drs. Nr. VIII / 146.0**
8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Ober-Mörlen - **Drs. Nr. VIII / 147.0**
9. Antrag der Stadt Dreieich auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 zur Überschreitung der Dichtewerte im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Neue Mitte“ - **Drs. Nr. VIII / 148.0**
10. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende des Haupt- und Planungsausschusses, **Herr Herbert**, begrüßte die Ausschussmitglieder, Frau Regierungspräsidentin Lindscheid, Herrn Regierungsvizepräsidenten Dr. Böhmer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums sowie des Regionalverbandes. Sehr herzlich begrüßte er außerdem Herrn Banzer, der nach längerer Krankheit wieder anwesend war.

Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Zu TOP 1: Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim
Drs. Nr. VIII / 135.0

Die Fraktion **DIE GRÜNEN** hatte zu diesem Tagesordnungspunkt einen Fragenkatalog vorgelegt. Die Fragen wurden von den Herren Huber-Braun und Bach (Leiter des Dezernates IV/Da 41,2 - Oberflächengewässer) ausführlich beantwortet.

Der Fragenkatalog sowie die Antworten sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Kaufmann (DIE GRÜNEN) bedankte sich für die Ausführungen, die ihn allerdings nicht ganz überzeugt hätten. In der Begründung zum Ziel „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz Z6.3-12“ werde ausgeführt, dass dort neben anderen Nutzungen die Anlage von wohnungsfernen Gärten zu unterbleiben habe. Unter Berücksichtigung der Aussage von Herrn Bach, dass der Begriff „Anlage“ im Sinne einer Neuplanung zu verstehen sei, stelle sich ihm die Frage, warum dieses Verbot nicht auch für die im Bebauungsplan vorgesehen neuen baulichen Anlagen gelte. Seiner Meinung nach müssten auch alle nach 1989 gebauten Anlagen – zumindest im Sinne des Rechts – als neu gelten und bedürften somit eines Abweichungsverfahrens.

Herr Bach erläuterte, dass es sich im vorliegenden Fall um ein bestehendes Gebiet handele, in dem jedoch einzelne Anlagen neu angelegt werden sollen. Diese einzelnen Neuanlagen seien verboten, aber die Verbote stünden unter dem Vorbehalt der Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren müssten einzelne Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes überprüft werden und wenn diese Vorgaben erfüllt seien, könne eine Genehmigung erteilt werden.

Frau Streicher-Eickhoff (DIE GRÜNEN) zeigte sich unzufrieden mit der Situation, dass im vorliegenden Fall kein Abweichungsverfahren notwendig sein solle.

Abschließend führte **Herr Bach** aus, dass es der Gemeinde Bischofsheim darum gehe, ein wild gewachsenes Gebiet in Zukunft einer Regelung zu unterziehen, auch mit dem Ziel, dass dem vorbeugenden Hochwasserschutz besser Rechnung getragen werde als dies bisher der Fall sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 135.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN der **Drs. Nr. VIII / 135.0** mehrheitlich zu.

Zu TOP 2: Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Karben
Drs. Nr. VIII / 141.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 141.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 141.0** einstimmig zu.

Zu TOP 3: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Bischofsheim
Drs. Nr. VIII / 142.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 142.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 142.0** einstimmig zu.

Zu TOP 4: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Eppstein
Drs. Nr. VIII / 143.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 143.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 143.0** einstimmig zu.

Zu TOP 5: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main
Drs. Nr. VIII / 144.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 144.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 144.0** einstimmig zu.

Zu TOP 6: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Karben
Drs. Nr. VIII / 145.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 145.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 145.0** einstimmig zu.

Zu TOP 7: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Mainhausen
Drs. Nr. VIII / 146.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 146.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 146.0** einstimmig zu.

Zu TOP 8: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Ober-Mörlen
Drs. Nr. VIII / 147.0

Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 147.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 147.0** einstimmig zu.

Zu TOP 9: Antrag der Stadt Dreieich auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 zur Überschreitung der Dichtewerte im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Neue Mitte“
Drs. Nr. VIII / 148.0

Auf entsprechenden Hinweis von **Herrn Herkströter (CDU)** sagte **Frau Lindscheid** eine Änderung des Ausdruckes „streite“ (Seite 5 Punkt V der Vorlage) zu.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Herbert** über die **Drs. Nr. VIII / 148.0** abstimmen.

Beschluss: Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. VIII / 148.0** einstimmig zu.

Zu TOP 10: Mitteilungen und Anfragen

Frau Lindscheid berichtete, dass im Normenkontrollverfahren der Gemeinde Trebur ./ Land Hessen der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 17.03. 2016 beschlossen habe, dass das Ruhen des Verfahrens angeordnet wird.

Herr Herbert beendete um 10:40 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender des HPA

Schriftführerin



Gerhard Herbert



Conny Scheuermann

ANLAGE zum HPA-Protokoll vom 22.04.2016**Fragen zur Drucksache Nr. VIII / 135.0 - Kleingärten im Mainvorland (Gemeinde Bischofsheim)**

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Drucksache 135.0 ist zu klären, ob das Verfahren nach BauGB durchgeführt wird oder eine Zielabweichung des Regionalplans erforderlich ist. Zentral ist hier die Betrachtung des Kapitels 6.3 Hochwasserschutz des Regionalplans.

Grundsätzliche Fragen:

- **Ist es richtig, dass Planung eine Zieldefinition für die zukünftige Entwicklung eines Gebietes darstellt?**

Allgemein soll der Regionalplan die räumliche Entwicklung der Region steuern. Damit nimmt er immer eine zukunftsgerichtete Perspektive ein, wobei einige Ziele des RPS/RegFNP konkreten Bezug zum Umgang mit Bestandssituationen nehmen.

Im vorliegenden Fall geht es um die planungsrechtliche Ordnung und Konfliktminimierung eines Bestandsgebietes, welches in Großteilen vor über 80 Jahren entstanden ist - somit lange bevor dieses Gebiet regionalplanerisch als „Vorranggebiet Vorbeugender Hochwasserschutz“ festgelegt wurde.

In der Begründung zum Ziel „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ Z 6.3-12 wird ausgeführt, dass neben anderen Nutzungen die Anlage von wohnungsfernen Gärten zu unterbleiben hat - der Begriff „Anlage“ ist im Sinne einer Neuplanung zu verstehen.

- **Inwiefern wird die Planung einer Fläche von fast 10 ha als raumordnerisch bedeutsam / unbedeutsam beurteilt?**

Der RPS/ RegFNP stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben dar. Während nach § 3 Abs. 1 ROG im Jahre 1965 noch jedes Vorhaben raumbedeutsam war, das Grund und Boden beansprucht, wurde der Begriff der Raumbedeutsamkeit dahingehend modifiziert, dass eine Planung oder Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG raumbedeutsam ist, wenn sie den Raum entweder beansprucht oder die räumliche Entwicklung oder Gebietsfunktion beeinflusst.

Im vorliegenden Fall sind 2 regionalplanerische Zielaussagen von der Planung berührt: Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.

Im Hinblick auf den Regionalen Grünzug ist festzustellen, dass es sich nicht um eine Planung handelt, die als Freizeiteinrichtung mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen zu werten ist und somit in einem Regionalen Grünzug unzulässig wäre.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist festzustellen, dass es sich nicht um die Neuanlage von wohnungsfernen Gärten im Sinne eines neuen Gebietes handelt, sondern eine bestehende Anlage neu geordnet wird und in diesem Zusammenhang

die bauliche Bestandssituation sowie die Neuerrichtung von Gartenlauben mit geringer Grundfläche verbindlich geregelt wird. Durch die Planung wird sichergestellt, dass keine baulichen Maßnahmen entstehen, die als raumbedeutsam im Sinne des Z6.3-12 anzusehen wären.

Generelle fachliche Fragen zur Fläche:

- **Welche wasserwirtschaftliche Funktion erfüllt die Fläche derzeit bei einem Hochwasser des Rheins bzw. des Mains?**

Bei einem HQ_{10} ist das Gebiet durch den Sommerdeich deichgeschützt. Bei einem HQ_{100} wird das Gebiet bis zum Winterdeich überschwemmt. Darüber hinausgehende „wasserwirtschaftliche Funktionen“ kommen dem Gebiet nicht zu.

- **Liegt die Fläche im Abflussbereich (siehe hierzu insbesondere auch Hochwassergefahrenkarten für den Bereich bei Hochwasser des Mains)?**

Die Hochwassergefahrenkarten unterscheiden nicht zwischen Abflussbereich und Retentionsbereich. Ausweislich der Angaben im Retentionskataster Hessen endet der Anflussbereich des Mains am Sommerdeich, so dass sich das Plangebiet außerhalb des Abflussbereichs befindet.

- **Wie wurde die Fläche bei der Berechnung der Hochwassergefahrenkarten berücksichtigt? (Tatsächliche Nutzung? Nutzung Landwirtschaft? Sonstige Nutzung? Wirkung auf das Abflussverhalten?)**

Gemäß der Hochwasserrisikokarte für den Main (Kartenblatt R-31) ist der Planbereich der Nutzungskategorie „Grünflächen“ zugeordnet. Im Zuge der Aufstellung des Risikomanagementplans des Mains erfolgte in Absprache mit dem HLNUG keine hydraulische Neuberechnung, sondern es wurden die von der Bundesanstalt für Gewässerkunde 2000 ermittelten Wasserspiegellagen übernommen, die auch der Überschwemmungsgebietsausweisung zugrunde liegen. Insofern wurden auch keine Änderungen an Rauigkeitsbeiwerten des Vorlands vorgenommen (Planbereich kein Abflussbereich, s. o.). Die aktuelle örtliche Situation hat insofern Berücksichtigung gefunden, dass zur Ermittlung der Überflutungsgrenzen und Wassertiefen ein neues, auf der Basis einer Laserscanbefliegung basierendes digitales Geländemodell zugrunde gelegt wurde.

- **Wie wurde die Fläche bei der Ermittlung der Bemessungswerte für die Deichsanierung am Main berücksichtigt?**

Für die im Jahr 1995 durchgeführte Bemessung der HWS-Anlage war die in Rede stehende Fläche nicht zu berücksichtigen.

- **Welche Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen lokal und regional hätte eine Umsetzung der im gültigen Regionalen Flächennutzungsplan vorgesehenen Vorgaben „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“, „Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet für Natur und Landschaft“?**

Aufgrund der Lage des Planbereichs außerhalb des Abflussbereichs und der großräumigen Überflutung der dem Mainhauptdeich vorgelagerten Flächen bei einem Mainabfluss, bei dem der Sommerdeich nicht mehr wirksam ist, werden keine signifikanten Auswirkungen bei Umsetzung einer „ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“ auf das Hochwassergeschehen i. S. einer Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation erwartet. Im Übrigen kann diese Frage ohne konkrete Kenntnis alternativer Landschaftsbestandteile nicht beantwortet werden. Auch natürliche Flächennutzungen (Bäume, Büsche usw.) können im Hochwasserfall Retentionsraum beanspruchen und Abflusshindernisse darstellen. Deshalb ist auch das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen gem. § 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten und werden wasserrechtliche Genehmigungen dafür nur unter konkreten Auflagen erteilt. Das gleiche gilt im Übrigen auch für die nachträgliche Genehmigung bereits illegal errichteter Anlagen wie für die Genehmigung neuer Anlagen im Plangebiet nach § 78 WHG.

- **Welche Unterschiede bestehen zu anderen Situationen im Mainvorland (Beispiel Fechenheimer Mainbogen)?**

Jedes Gebiet ist isoliert zu betrachten und zu bewerten. Vergleiche können nur durch eingehende fachliche Untersuchungen gezogen werden, die nicht vorliegen. Generell lässt sich jedoch sagen, dass sich am Fechenheimer und am Rumpenheimer Bogen bei einem 100-jährlichen Hochwasser im Mainvorland separate Abflussbereiche herausbilden, was hier nicht der Fall ist.

Daraus ergeben sich folgende Fragen zur vorliegenden Drucksache:

- **Wie begründet das RP Darmstadt in dem in der Drucksache erwähnten Schreiben vom 17.11.2014 die Anpassung der vorgesehenen Bauleitplanung an die regionalplanerischen Ziele, sodass kein Erfordernis für ein Zielabweichungsverfahren besteht?**

Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich, da kein Zielverstoß vorliegt. Grundsätzlich sind 2 regionalplanerische Zielaussagen von der Planung berührt: Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz. Im Hinblick auf den Regionalen Grünzug ist festzustellen, dass es sich nicht um eine Planung handelt, die als Freizeiteinrichtung mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen zu werten ist und somit in einem Regionalen Grünzug unzulässig wäre.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist festzustellen, dass es sich nicht um die Neuanlage von wohnungsfernen Gärten im Sinne eines neuen Gebietes handelt, sondern eine bestehende Anlage neu geordnet werden und in diesem Zusammenhang

in untergeordnetem Maße die Neuerrichtung von Gartenlauben ermöglicht werden soll (nicht raumbedeutsam). Außerdem liegen keine weitergehenden fachlichen Gründe für eine Versagung der Planung vor. Eine Zulassung des Bebauungsplans durch die Obere Wasserbehörde ist nicht erforderlich, vielmehr nur jeweils eine Einzelgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde für die einzelnen Bauvorhaben, die aus Sicht der Oberen Wasserbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden. Der Planbereich liegt nicht innerhalb des Abflussbereiches. Deshalb sind auch Einzäunungen und Grundstücksabgrenzungen nicht relevant. Daher sieht die Obere Wasserbehörde die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit als gegeben an.

- **Wie wird in der Planung der Grundsatz G6.3-12 aufgegriffen? („Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz [...] und für den Landschaftsschutz erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern ([...]) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen). [...]“)** Welche Verbesserung der Funktion für den Hochwasserschutz ist zu erwarten?

Der Bestand ist zum überwiegenden Teil durch das Gesetz vom 29.11.1989 (GVBl S. 404) wasserrechtlich legalisiert. Die zwischenzeitlich ohne wasserrechtliche Zulassung errichteten Anlagen können unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen legalisiert werden, wobei als Retentionsraumausgleich auch der Rückbau von Anlagen vorgesehen ist. Insgesamt wird bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplans die Situation bei einem Hochwasser zu mindestens nicht verschlechtert, sondern wahrscheinlich leicht verbessert.

- **Da der Bereich entsprechend der Hochwassergefahrenkarten auch von Hochwasser des Rheins betroffen ist: Wie wird mit der Planung der Grundsatz G6.3-9 aufgegriffen? („Am Rhein soll zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. [...]“)** Wie tragen die Planungen zur Schaffung zusätzlichen Retentionsraums bei Hochwasser bei?

Zusätzlicher Retentionsraum wird nicht geschaffen. Die entsprechende Soll-Vorschrift des Regionalplans ist für diesen Fall nicht einschlägig. Vielmehr ist auf den dem Zitat folgenden Satz zu verweisen: „Die Flächennutzungen und Entwicklungen im Rheinvorland -vor den Rheinhauptdeichen- müssen hochwasserneutral erfolgen“. Im vorliegenden Fall ist die Umsetzung des Bebauungsplans zu mindestens hochwasserneutral, da beim Vollzug des Bebauungsplans die Situation bei Hochwasser jedenfalls nicht verschlechtert, wahrscheinlich leicht verbessert wird.

- **Wie wird das Ziel 6.3-12 in den Planungen umgesetzt? Wie wird insbesondere berücksichtigt, dass die Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen aus den Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes nicht gleichzeitig eine Erfüllung des Ziels der Regionalplanung sicherstellen muss? Wie wird die in der Begründung explizit als dem Ziel entgegenstehende Anlage von wohnungsfernen Gärten in der**

Planung in Übereinstimmung mit dem Ziel gebracht? („In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses [...] In Ihnen sind Planung und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen / beschleunigen ([...]) unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.“)

Wasserrechtliche Regelungen zum Hochwasserschutz greifen grundsätzlich nicht in den Bestand ein, sondern sollen neue Gefahrenpotenziale verhindern. Deshalb enthält § 78 WHG auch nur Verbote für Veränderungen bestehender Nutzungen und keine Verbote für die Beibehaltung bestehender Nutzungen. Im Regionalplan sind dagegen Differenzierungen vorhanden: Einerseits sollen als Nutzungen unterbleiben „Fremdenverkehrs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen“, andererseits soll unterbleiben „die Anlage von wohnungsfernen Gärten“. Der Vergleich zeigt, dass hinsichtlich der Fremdenverkehrseinrichtungen die Nutzung als solche erfasst ist, hinsichtlich der wohnungsfernen Gärten aber nur deren Anlage, also die Neuanlage. Mit dem Bebauungsplan der Stadt Bischofsheim wird aber eine bestehende Altanlage lediglich neu geordnet. Daher ist aus dieser Bestimmung des Regionalplans kein Hindernis für den Bebauungsplan abzuleiten. Eine rechtliche Ordnung der Verhältnisse ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen.

- In der Begründung heißt es hierzu u.a.
 - „Bei den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ handelt es sich ausschließlich um Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, d.h. im baurechtlichen Außenbereich bzw. Freiraum“

Es ist nicht erkennbar, worauf diese Frage zielt.
 - „In den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sollen - vorbehaltlich weitergehender wasserrechtlicher Anforderungen - insbesondere folgende Nutzungen unterbleiben [...] die Anlage von wohnungsfernen Gärten.“

Eine „Anlage“ findet nicht statt, da die Gärten bereits bestehen.
- Wie werden die Bedenken des Umweltberichts in der Planung aufgegriffen? Im Umweltbericht wird ausgeführt (siehe S. 18): „Durch die Planänderung wird eine nicht angepasste Freizeitgartennutzung in der Mainaue auf Dauer manifestiert. Eine mit dem Rückbau der Freizeitgartenanlage und Renaturierung verbundene ökologische Aufwertung [...] wird dadurch auf Dauer verhindert.“

Aus wasserrechtlicher Sicht ist ein Rückbau der Freizeitgartennutzung aufgrund der wasserrechtlich legalisierten Anlagen sowie im Hinblick auf die wasserrechtlich legalisierbaren Anlagen als nicht rechtmäßig zu betrachten.

- **Ist Planung geeignet, um auch unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes (als Abwägungsvorgang ist die Planaufstellung zu verstehen.) erkannte Missstände, zu legalisieren?**

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Planung geeignet, legale Verhältnisse herbeizuführen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht können geordnete Verhältnisse und zu mindestens leichte Verbesserungen erreicht werden.

Darmstadt 21.04.2016

Regierungspräsidium Darmstadt

Dez. IV/ Da 41.2

Dez. III / 31.2